

Der Rettungsdienst im Landkreis Peine



Bedarfsplan
- Anpassung 2011 -

Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Landkreis Peine

- Anpassung 2011 -

Die Rettungsdienstträger stellen gemäß § 4 Abs. 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) vom 02.10.2007 Pläne für den voraussichtlichen Bedarf auf.

Inhaltsverzeichnis

- Grundlage
- Fortschreibung, Herstellung des Benehmens mit den Kostenträgern
- Rettungsdienstbereich
- Darstellung des Bedarfes
- Teil 1 Rettungswachen und Rettungsmittel einschließlich Personal
- Teil 2 Reservefahrzeuge
- Teil 3 Zusammenarbeit mit benachbarten Trägern des Rettungsdienstes
- Teil 4 Fahrzeuge und Einsatzstrategien
- Teil 5 Notärztliche Versorgung
- Teil 6 Rettungsleitstelle
- Teil 7 Örtliche Einsatzleitung

Grundlagen

- I. **Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vom 02.10.2007 (Nds. GVBl. Nr. 31/2007), Seite 473 und folgende,**
- II. **Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO - RettD) vom 04.01.1993 (Nds. GVBl. Nr. 1/1993), Seite 1 und folgende**

Fortschreibung und Herstellung des Benehmens mit den Kostenträgern

I. Fortschreibung

Der Bedarfsplan wurde erstmals am 16.12.1992 als vorläufiger Bedarfsplan vom Kreisausschuss beschlossen und sollte möglichst jährlich jeweils zum 30.09. eines jeden Jahres, unter Berücksichtigung der Kosten sowie anhand des Einsatzaufkommens überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben werden. Die letzte Fortschreibung ist im August 2010 erfolgt.

II. Benehmen mit den Kostenträgern

Jeder Träger des Rettungsdienstes stellt gemäß § 4 Abs. 6 NRettDG im Benehmen mit den gesetzlichen Krankenkassen und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (Kostenträger) für seinen Rettungsdienstbereich einen Plan auf, aus dem sich ergibt, wie eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes sichergestellt werden soll. Der Plan ist regelmäßig fortzuschreiben.

Der Bedarf

Teil 1 Rettungswachen und Rettungsmittel einschließlich Personal sowie deren Einsatzbereitschaft

Sobald nur ein Rettungsmittel an einem beliebigen Ort stationiert wird, spricht man im Sinne des NRettdG von einer Rettungswache. Im Bereich des Landkreises Peine existieren 6 Rettungswachen. Es werden 11 Rettungsmittel zuzüglich 3 Reservefahrzeuge und der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmenden hauptamtlichen Rettungshelfer / -sanitäter und -assistenten eingesetzt.

Ist (Stand 08/2010):

Personal	Beauftragte im Rettungsdienst		
	DRK	ASB	Daetz
Rettungsassistenten (RA)	14	12	6
Rettungssanitäter (RS)	6,5	6,5	5

Soll:

Ein in Auftrag gegebenes Gutachten über die Rettungsmittelvorhaltung im Landkreis Peine hat ergeben, dass eine Vorhaltungserhöhung erforderlich ist. Diese soll in 2 Stufen erfolgen.

In einem ersten Schritt werden lediglich die stundenmäßigen Vorhaltungserhöhungen bei bestehenden Rettungsmitteln durchgeführt. Die weitere Vorhaltungserhöhung bezüglich der Indienststellung zusätzlicher Fahrzeuge gemäß Gutachtenergebnis wird unter Berücksichtigung der bestehenden vertraglichen Regelungen und unter Einbeziehung der jüngst in diesem Zusammenhang ergangenen Entscheidungen unverzüglich dann vorgenommen, wenn die entsprechende Prüfung abgeschlossen ist.

Die stundenmäßige Vorhaltungserhöhung wirkt sich wie folgt auf die Personalge-
stellung aus:

Personal	Beauftragte im Rettungsdienst		
	DRK	ASB	Daetz
Rettungsassistenten (RA)	13	12	10
Rettungssanitäter (RS)	10	9	8
Erweiterung Vorhaltung	+2,5	+2,5	+7

Rettungswache 1: ASB & Daetz, Wiesenstraße 15 in 31226 Peine

- **ASB**

Rettungsmittel

1 RTW täglich von 07:00 Uhr – 07:00 Uhr

1 MZF mo. – fr. von 09:00 Uhr – 18:00 Uhr

Personal

RTW = 336 h/Woche; MZF = 90 h/Woche; insgesamt = 426 h/Woche
bei einer 48 h/Woche (abzgl. 20% Ausfallzeit) werden 11 Mitarbeiter eingesetzt.

- **Daetz**

Rettungsmittel

1 MZF täglich von 07:00 Uhr – 07:00 Uhr

Personal

MZF = 336 h/Woche
bei einer 48 h/Woche (abzgl. 20% Ausfallzeit) werden 9 Mitarbeiter eingesetzt.

Rettungswache 2: DRK, An der Simonstiftung 2, 31226 Peine

Rettungsmittel

1 RTW	taglich von 07:00 Uhr – 07:00 Uhr
1 MZF	mo. – fr. von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
1 MZF	mo. – fr. von 07:00 Uhr – 14:00 Uhr

Personal

RTW = 336 h/Woche; MZF = 150 h/Woche;
insgesamt = 486 h/Woche

bei einer 48 h/Woche (abzgl. 20% Ausfallzeit) werden 13 Mitarbeiter eingesetzt.

Rettungswache 3: Klinikum Peine gGmbH - Virchowstr. 8, 31226 Peine

Rettungsmittel

1 NEF	taglich von 07:00 – 07:00 Uhr; jedoch im wochentlichen Wechsel mit dem NEF vom DRK bzw. ASB
-------	---

Personal

NEF = 84 h/Woche;

bei einer 48 h/Woche (abzgl. 20% Ausfallzeit) werden 2 Mitarbeiter eingesetzt.

Rettungswache 4: DRK, im Rathaus, 31249 Hohenhameln

Rettungsmittel

1 RTW

täglich von 07:00 Uhr – 07:00 Uhr

Personal

RTW = 336 h/Woche

bei einer 48 h/Woche (abzgl. 20% Ausfallzeit) werden **9 Mitarbeiter** eingesetzt.

**Rettungswache 5: Daetz, Zum Wehner See 2,
31234 Edemissen/Wehnsen**

Rettungsmittel

1 RTW

täglich von 07:00 Uhr – 07:00 Uhr

Personal

RTW = 336 h/Woche;

bei einer 48 h/Woche (abzgl. 20% Ausfallzeit) werden **9 Mitarbeiter** eingesetzt.

Rettungswache 6: ASB, Am Schützenplatz 2, 38159 Vechelde

Rettungsmittel

1 RTW

täglich von 07:00 Uhr – 07:00 Uhr

Personal

RTW = 336 h/Woche;

bei einer 48/Woche (abzgl. 20% Ausfallzeit) werden **9 Mitarbeiter** eingesetzt.

Teil 2 - Reservefahrzeuge

Jeder Beauftragte hält einen RTW als Reservefahrzeug vor. Kurzfristige Fahrzeugausfälle können dadurch schneller kompensiert werden.

Die Beauftragten DRK und ASB halten zusätzlich zusammen 1 NEF - Fahrzeug (wöchentlicher Wechsel im Einsatz) als Reservefahrzeug vor.

Die Reservefahrzeuge können bei entsprechender Vorplanung auch zur Durchführung weiterer Verlegungsfahrten eingesetzt werden.

Teil 3 - Zusammenarbeit mit benachbarten kommunalen Trägern des Rettungsdienstes

Im Bereich der Ortschaften Broistedt und Barbecke (südlich der Bahnstrecke Braunschweig – Hildesheim) wird zur Verbesserung der notärztlichen Versorgung die Zusammenarbeit mit der Stadt Salzgitter auf der Grundlage eines entsprechenden Vertrages durch den Notarzt der Stadt Salzgitter sichergestellt. Die übrige Versorgung in diesem Bereich durch die Notfallrettung ohne Notarzt und die Durchführung von Krankentransporten erfolgt weiterhin durch die Rettungsmittel aus dem Landkreis Peine. Für die Abrechnung der Notarzteinsätze ist die Entgeltvereinbarung der Stadt Salzgitter maßgeblich.

Im Nordosten des Landkreises Hildesheim (Orte Algermissen, Groß Lobke, Lühnde, Ummeln und Wätzum der Gemeinde Algermissen) können Teile seines Rettungsdienstbereiches schneller von der DRK - Rettungswache Hohenhameln, Landkreis Peine, versorgt werden. Abweichend von der Zuständigkeitszuweisung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 NRettDG haben die Landkreise Hildesheim und Peine im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 NRettDG eine entsprechende Vereinbarung geschlossen, wonach die rettungsdienstliche Versorgung der o.g. Ortschaften durch die Rettungswache Hohenhameln sichergestellt wird.

Auf Grund der vereinbarten nachbarschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Landkreis Hildesheim ergibt sich ein erhöhtes Einsatzaufkommen bei der Rettungswache 4 in Hohenhameln (DRK).

Im übrigen Kreisgebiet bleibt es im Einzelfall bei der bisherigen Zusammenarbeit zwischen den Rettungsleitstellen. Die Praxis hat gezeigt, dass sich diese Regelung bewährt und eine gute Zusammenarbeit mit den Rettungsleitstellen untereinander besteht.

Die Kosten dieser Einsätze in den benachbarten Trägerbereichen werden nach den Sätzen des jeweiligen Trägers abgerechnet, der das Rettungsmittel stellt.

Teil 4 - Fahrzeug - und Einsatzstrategien

Eine Gebietszuteilung für die Rettungswachen wird nicht vorgenommen.

Es ist jeweils das dem Einsatzort nächste geeignete Rettungsmittel zu alarmieren und einzusetzen. Nach Beendigung des Einsatzes meldet sich die Besatzung des Rettungsmittels in der IRLS wieder einsatzbereit und kehrt zur Ausgangsstation zurück. Wird dabei jedoch ein neuer Einsatz erforderlich, werden Rückfahrten zu den Ausgangsstationen abgebrochen und der neue Einsatz übernommen. Mit der Übernahme des neuen Auftrages wird der vorherige Auftrag kilometermäßig abgeschlossen und der neue Auftrag von dort aus kilometermäßig begonnen. Auf dem Fahrtbericht ist es entsprechend zu vermerken. Einsatzfahrten zu nicht dringlich erforderlichen Krankentransporten werden im Bedarfsfalle zugunsten von Notfällen abgebrochen.

Die betriebene Fahrzeugstrategie, neben Rettungswagen (RTW) möglichst nur Mehrzweckfahrzeuge (MZF) vorzuhalten, wird zunächst beibehalten. Diese können alternativ zur Notfallrettung oder zum Krankentransport eingesetzt werden. Es handelt sich hierbei um einen RTW nach DIN mit einem Tragestuhl als Zusatzausstattung.

Der Einsatz des NEF erfolgt im Rendezvoussystem zusammen mit einem RTW.

Teil 5 - Notärztliche Versorgung

Für die notärztliche Versorgung hat der Landkreis Peine mit den beauftragten Hilfsorganisationen DRK und ASB in Absprache mit dem Ärztlichen Direktor des Kreiskrankenhauses eine Vereinbarung am 13.03.1991 getroffen.

Danach stellt das Klinikum Peine gGmbH die erforderlichen Notärzte und die beiden Beauftragten jeweils einen Notarzteinsatzwagen (NEF), wobei jedoch immer nur 1 NEF im wöchentlichen Wechsel zum Einsatz kommt.

Als Notärztin/Notarzt kann nur tätig werden, wer die Sachkunde zur Zusatzbezeichnung "Notfallmedizin" erworben hat.

Das NEF wird für den sofortigen Einsatz mit einem Rettungsassistenten im Klinikum Peine gGmbH in der Nähe der Aufnahme bereit gehalten.

Zusätzlich kann noch bei lebensrettenden Sofortmaßnahmen der Rettungshubschrauber mit Notarzt angefordert und eingesetzt werden. Die Luftrettung liegt aber in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen.

Der Rettungshubschrauber "Christoph 30" ist in Wolfenbüttel und der Rettungshubschrauber "Christoph 4" in Hannover stationiert.

Teil 6 - Rettungsleitstelle

Jeder kommunale Träger stellt für seinen Rettungsdienstbereich u.a. sicher, dass eine Rettungsleitstelle vorhanden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 3 NRettdG). Die Rettungsleitstelle ist die Einsatzzentrale für den Rettungsdienst eines Rettungsdienstbereiches. Die Rettungsleitstelle wird zusammen mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle im Rettungsdienstbereich als integrierte Leitstelle betrieben. Mehrere kommunale Träger können eine für ihre jeweiligen Rettungsdienstbereiche zuständige gemeinsame integrierte Leitstelle betreiben (§ 6 NRettdG).

Im März 2006 wurde eine Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und dem Landkreis Peine über die Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle unterzeichnet.

Hiernach überträgt der Landkreis Peine der Stadt Braunschweig die dem Landkreis Peine obliegenden Aufgaben „Einrichtung und Unterhaltung einer ständig besetzten Feuerwehr-Einsatzleitstelle“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung, „Einrichtung und Unterhaltung einer Rettungsleitstelle“ gemäß §§ 4 und 6 NRettdG sowie Teilaufgaben des § 5 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Stadt Braunschweig übernimmt seither die vorgenannten Aufgaben im festgelegten Versorgungsbereich als eigene Aufgaben. Über den Vertragsgegenstand hinausgehende, gegenseitige Inanspruchnahmen der Vertragspartner sind von der Vereinbarung nicht erfasst. Die Möglichkeit zum Abschluss etwaiger Sondervereinbarungen bleibt unberührt.

Die Leitstelle trägt seit dem Inkrafttreten des Vertrages die Bezeichnung „Integrierte Regionalleitstelle Braunschweig/Peine (kurz: IRLS BS/PE)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig.

Zwischenzeitlich beteiligt sich auch der Landkreis Wolfenbüttel an diesem Zusammenschluss, so dass die Bezeichnung dahingehend geändert wurde („Integrierte Regionalleitstelle Braunschweig/Peine/Wolfenbüttel (kurz: IRLS BS/PE/WF)“.

Teil 7 - Örtliche Einsatzleitung

Gemäß § 7 NRettdG bestimmt jeder Träger des Rettungsdienstes für seinen Bereich eine Örtliche Einsatzleitung (ÖEL).

Der Landkreis Peine hat zum 01.01.2011 eine eigenständige ÖEL aufgestellt.